



GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8
E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

angeschlagen am: 30.03.2021

abgenommen am:

Sachbearbeiter Mag. Georg Jakober
Telefon: 05234-68387
E-Mail: amtsleiter@grinzens.tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mo, 29.03.2021 (2/2021)

Aktenzahl: 004-1-2/2021

Grinzens, Mo, 29.03.2021

Anwesende:

Bürgermeisterliste:

Bgm. Anton Bucher, Vorsitzender
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner
GR Jakob Annewanter
GR Martin Kastl
GR Philipp Rainer
GR Johann Holzknacht
GR Daniel Holzknacht (Ersatz)
GR Manuel Oberdanner (Ersatz für Punkt 4,5 und 6)

Mei Grinzens:

GV Thomas Kapferer
GR Ralf Wiestner
GR Patricia Tratsch
GR Kurt Naschenweng
GR Gabriele Holzknacht
GR Tanja Holzer (Ersatz)

Entschuldigt:

GV Monika Holzknacht

GV Ing. Roland Ablinger

Ort: Gemeindeamt Grinzens, Gemeindesaal
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Schriftführer: Mag. Georg Jakober
Zuhörer: 2

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Bauvorhaben Bachl
3. Beschluss Budgetabweichungen
4. Beschluss Änderung Eröffnungsbilanz 2020
5. Beschluss Jahresrechnung 2020
6. Beschluss Gemeindegutsagrargemeinschaft Grinzens Jahresrechnung 2020 und Voranschlag 2021

7. Beschluss Umwidmung der GP 682/5 KG Grinzens von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet
8. Beschluss Änderung örtliches Raumordnungskonzept im Bereich Sportplatz und Siedlungserweiterung südlich des Waldweges für TF der GP 1010/1 KG Grinzens
9. Beschluss Ansuchen auf Unterstützung aus dem Sozialfonds
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Behandlung der TO-Punkte (Protokoll):

Pkt. 1 der TO: Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden. Besonders wird die Finanzverwalterin Herta Ostermann begrüßt.

Pkt. 2 der TO: Bauvorhaben Bachl

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde das BV Bachl auf der GP 878/2 KG Grinzens vorgestellt. In dieser Gemeinderatssitzung soll nun die definitive Entscheidung fallen, ob das vorgestellte Projekt für uns akzeptabel ist oder nicht. Der GV kam zum Ergebnis, dass dieses Projekt für uns nicht akzeptabel ist.

Bucher erklärt, dass unser Raumplaner DI Rauch bei der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes anwesend war um uns einen frühen Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorzustellen.

Bucher erklärt, dass es bei starkem Zuzug ein Problem in den Kinderbetreuungseinrichtungen gibt. Hinsichtlich der GP 878/2 (hierbei handelt es sich um die Grundparzelle mit dem Rohbau in Bachl) und GP 757/1 (hierbei handelt es sich um die GP südlich der Terrassenwohnanlage) empfahl uns unser Raumplaner einen Bebauungsplan zu erlassen. Bis dorthin soll für die GP GP 753/1 (Teilfläche), 753/2, 755/1 (Teilfläche), 755/4, 756/1 (Teilfläche) 757/1 (Teilfläche), 878/1, (Teilfläche), 878/2, 900, 901 und 902 jeweils KG Grinzens eine Bausperre beschlossen werden. Der Gemeindevorstand war damit einverstanden, den Punkt Verordnung Bausperre auf die TO des Gemeinderates aufzunehmen.

Pkt. 2a der TO: Beschluss Verordnung zur Erlassung einer Bausperre hinsichtlich der GP 753/1 (Teilfläche), 753/2, 755/1 (Teilfläche), 755/4, 756/1 (Teilfläche), 757/1 (Teilfläche), 878/1, (Teilfläche), 878/2, 900, 901 und 902 jeweils KG Grinzens

„Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat in seiner Sitzung vom 29.03.2021 gem. § 74 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101 i.d.F. LGBl.Nr. 116/2020 folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre beschlossen:

§ 1

Planungsgebiet

Die Bausperrenverordnung bezieht sich auf den Bereich der Grundstücke 878/2, 900, 901, 902 und 878/1 (Teilfläche) jeweils KG Grinzens, lt. angeschlossener planlicher Darstellung.

§ 2

Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Die Gemeinde Grinzens beabsichtigt, für den Planungsbereich einen Bebauungsplan zu erlassen.

§ 3

Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele

Der von der Bausperre umfasste Bereich verfügt derzeit nur über eine unzureichende Verkehrserschließung. Weiters handelt es sich um steile Hangflächen, für die im Interesse einer den örtlichen Gegebenheiten und dem baulichen Umfeld entsprechenden, kleinteiligen Bebauung und öffentlichen Verkehrserschließung eine planungsrechtliche Neubearbeitung erfolgen soll. Diese Planungsmaßnahmen sollen mit einem Bebauungsplan umgesetzt werden.

§ 4

Bauverbot

Ab dem Inkrafttreten dieser Bausperrenverordnung darf im Bereich des Planungsgebietes keine Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit diesem Planungsziel im Widerspruch stehen, erteilt werden, ebenso ist ab diesem Zeitpunkt die Ausführung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben, die mit diesem Planungsziel im Widerspruch stehen, gem. § 30 Abs. 3 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2018 zu untersagen.

§ 5

Inkrafttreten und Dauer der Bausperre

Die Bausperrenverordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Bausperrenverordnung tritt mit Erlassung des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, weiters tritt diese Bausperrenverordnung jedenfalls 2 Jahre nach dem Beginn der Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes bzw. wenn nicht innerhalb eines Jahres ein Entwurf des Bebauungsplanes aufgelegt wird, außer Kraft.“

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister“

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag die Verordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

„Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat in seiner Sitzung vom 29.03.2021 gem. § 74 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101 i.d.F. LGBl.Nr. 116/2020 folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre beschlossen:

§ 1

Planungsgebiet

Die Bausperrenverordnung bezieht sich auf den Bereich der Gpn 753/2, 755/4, 753/1 (Teilfläche), 755/1 (Teilfläche), 756/1 (Teilfläche) und 757/1 (Teilfläche) jeweils KG Grinzens, lt. angeschlossener planlicher Darstellung.

§ 2

Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Die Gemeinde Grinzens beabsichtigt, für den Planungsbereich einen Bebauungsplan zu erlassen.

§ 3

Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele

Der Bereich der als Bauland gewidmeten Gpn 753/2 und 755/4 sowie der als Bauland gewidmeten Teilflächen der Gpn 753/1, 755/1, 756/1 und 757/1 (gewidmete Bautiefe jeweils ca. 44 m) jeweils KG Grinzens befindet sich in Siedlungsrandlage und umfasst steile Hangflächen. Das östlich und westlich angrenzende Umfeld ist mit Ein- und Zweifamilienhäusern in offener Bauweise bebaut. Diese Typologie entspricht den räumlichen Gegebenheiten. Der die Grundstücke erschließende Gemeindeweg Rauth weist teilweise nur eine geringe Fahrbahnbreite von ca. 3,7 m auf.

Um eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern und die erforderliche Wegverbreiterung sicherzustellen, soll für die gegenständlichen Gpn eine planungsrechtliche Neubearbeitung erfolgen und ein Bebauungsplan erlassen werden.

§ 4

Bauverbot

Ab dem Inkrafttreten dieser Bausperrenverordnung darf im Bereich des Planungsgebietes keine Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit diesem Planungsziel im Widerspruch stehen, erteilt werden, ebenso ist ab diesem Zeitpunkt die Ausführung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben, die mit diesem Planungsziel im Widerspruch stehen, gem. § 30 Abs. 3 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2018 zu untersagen.

§ 5

Inkrafttreten und Dauer der Bausperre

Die Bausperrenverordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen und tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

Die Bausperrenverordnung tritt mit Erlassung des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, weiters tritt diese Bausperrenverordnung jedenfalls 2 Jahre nach dem Beginn der Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes bzw. wenn nicht innerhalb eines Jahres ein Entwurf des Bebauungsplanes aufgelegt wird, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister“

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag die Verordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 2b der TO: Beschluss naturkundliche Bearbeitung

Es wurden drei Angebote eingeholt. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise:

- Dr. Manfred Föger € 5.893,48
- Dipl.-Ing. Dietmar Gstrein € 12.500,00

•Mag. Andreas Franzelin € 10.350,00

Antrag: Der Bürgermeister beantragt Dr. Manfred Föger mit der Erstellung der naturkundlichen Bearbeitung zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 3 der TO: Beschluss Budgetabweichungen

Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag

Haushaltskonto	Text	Buchung	Voranschlag	Abweichung	Begründung
2/029000+8 08000	Veräußerung von Getränken	1.267,90	9.700,00	-8.432,10	keine Veranstaltungen
2/029000+8 71100	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	9.700,00	0	9.700,00	Covid Sonderförderung zu Ausgaben 1/029/614900
2/134000+8 61000	Landeszuschuss Waldaufseher	10.185,41	5.000,00	5.185,41	Ansatz zu niedrig, mehr erhalten
2/211000+8 03000	Veräußerungen von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	4.000,00	0	4000	kein Ansatz, Verkauf alter Schulbus
2/240000+8 16001	Nebenerlöse Mittagstisch	3865,45	11.200,00	-7.334,55	Weniger Essen wegen Coronaschließung
2/240000+8 17000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	20.549,11	0	20.549,11	kein Ansatz, Urlaub u. Jubiläumsrückstellungen
2/240000+8 61101	Personalkostenzusch.v.Land	79.638,85	68.000,00	11.638,85	Ansatz zu niedrig
2/250000+8 61100	Personalkostenzuschuss, Land	47.300,00	40.000,00	7.300,00	Ansatz zu niedrig
2/320200+8 10000	Schulgelder	126.409,84	165.500,00	-39.090,16	weniger Unterricht wegen Corona
2/320200+8 62000	Abdeckungsbeiträge v. d. Gemeinden	299.125,81	271.600,00	27.525,81	Ansatz zu niedrig, höhere Einnahmen
2/420000+8 10100	Leistungserlöse Kostenbeitr.f.Mindestsicherung	32.887,56	27.300,00	5.587,56	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
2/426000+8 61100	Zuwendung d.L. f. Grundsicherung	13.995,70	9.300,00	4.695,70	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
2/612000+8 16700	Vergütungen von anderen Verwaltungszweigen	72.590,48	103.800,00	-31.209,52	Ansatz zu niedrig
2/612000+8 71100	KTZ von Ländern und Landesfonds Bedarfszuweisung	0	140.000,00	-140.000,00	verschoben auf 2021
2/680000+8 28900	Rückersätze von Aufwendungen, Vorsteuer 2019	7.282,27	0,00	7.282,27	kein Ansatz, U 2019 Rückzahlung Vorsteuer
2/771000+8 16000	Kostenersätze Fremdenverkehr	61,42	5.200,00	-5.138,58	verschoben auf 2021
2/771000+8 16000	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	15.300,00	0,00	15.300,00	kein Ansatz,Covid-Sonderförderung, Urnengräber
2/842000+8 08000	Einn. aus Holzverkauf	0	10.000	-10.000	Kein Verkauf
2/850000+8 52100	Anschlussgebühren	0,00	25.000	-25.000	Einnahmen Post 307000
2/850000+8 61000	Talvertrag	49.240,23	32.000,00	17.240,23	Ansatz zu niedrig, mehr erhalten
2/850000+8 71100	Bedarfszuweisung	0,00	46.000,00	-46.000,00	verschoben auf 2021
6/850010+8 71100	Bedarfszuweisung	0	90.000,00	-90.000,00	verschoben auf 2021
2/851000+8 852100	Anschlussgebühren	0,00	65.000,00	-65.000,00	Einnahmen auf Post 307000
2/920000+8 833001	Kommunalsteuer	60.356,71	50.000,00	10.356,71	Ansatz zu niedrig, höhere Einnahmen
2/920000+8 850000	Interessentenbeiträge lt. TVAAG	20.814,73	30.000,00	-9.185,27	Ansatz zu hoch
2/925000+8 859100	Finanzzuweisung vom Bund	4.547,54	0	4.547,54	Kein Ansatz
2/944000+8 860900	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	57.500,00	0	57.500,00	Kat-Schaden Neder usw.,
2/945000+8 861000	Zweckzuschuss laut Pflegefonds-gesetz	40.063,12	16.600,00	23.463,12	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land

2/946000+ 861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	134.451,31	81.400,00	53.051,31	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
1/010000- 728100	Entgelte für sonstige Leistungen-Covid Initiative "Tirol testet"	4.750,00	0,00	4.750,00	kein Ansatz, 2021 Ersatz vom Land 2/519/828100
1/010000- 728900	Entgelte für sonst. Leistung einm.	0,00	4.000,00	-4.000,00	keine Anschaffung
1/029000- 430000	Sonstige Verbrauchsgüter (Getränke)	2.072,24	7.000,00	-4.927,76	Keine Veranstaltungen wegen Corona
1/030000- 729000	Vermessungskosten	0,0	4.000,00	-4.000,00	keine Vermessungen
1/163000- 680000	Planmäßige Abschreibung	47.554,72	30.400,00	17.154,72	höhere Abschreibung
1/211000- 614900	Instandhaltung von Gebäuden, einmalig	4.317,86	9.000,00	-4.682,14	Arbeiten und Material günstiger als geplant
1/212000- 752100	Betriebsbeiträge an Gden	20.841,06	40.000,00	-19.158,94	Ansatz zu hoch, Budget vom Schulverband
1/214000- 752100	Betriebsbeiträge an Gemeinden	-374,08	7.500,00	-7.874,08	Ansatz zu hoch, Budget vom Schulverband
1/240000- 430000	Lebensmittel, Getränke (Mittagessen)	6.503,63	15.000,00	-8.496,37	Weniger Essen wegen Coronaschließung und Ausgaben getrennt KIGA/Hort
1/240000- 592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen	0	7.274,96	7.274,96	Ansatz zu niedrig
1/240000- 430000	Lebensmittel, Getränke (Mittagessen)	4.165,72	0	4.165,72	Ansatz auf 1/240/430000, bei VA- Erstellung noch keine Trennung KIGA/Hort
1/250000- 680000	Planmäßige Abschreibung	10.146,29	3.800,00	6.346,29	Ansatz zu niedrig
1/262000- 619900	Instandhaltung, einmalig	6.555,39	10.900,00	-4.344,61	Teilweise auf 2021 verschoben
1/320200- 751000	Personalkosten Umlage Land	413.763,98	409.200,00	4.563,98	Höhere Kosten
1/361000- 614900	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	0,	4.000,00	-4.000,00	Verschoben auf 2021
1/363000- 720700	Vergütungen an andere Verwaltungszweige	2.062,25	8.500,00	-6.437,15	Ansatz zu hoch
1/411000- 751100	Beitrag TMSG-Hoheitsbereich	23.840,00	41.200,00	-17.360,00	Ansatz zu hoch, Budget vom Land
1/411000- 751300	Beitrag (TMSG) Privatrechtsbereich-Mobiler Dienst	93.393,00	86.400,00	6.993,00	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
1/426000- 751000	Lfd.Transferzahlung Schuldendienst- beitrage	63.425,00	74.500,00	-11.075,00	Ansatz zu hoch, Budget vom Altersheim
1/426000- 751000	Lfd. Tranferzahlung an Länder, Landesfonds u. Landeskammer	-15.090,00	9.300,00	-24.390,00	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
1/612000- 611901	Instandhaltung von Straßenbauten einmalig, Asphaltierung	108.084,78	80.000,00	13.254,00 14.830,78	Infrastrukturgeld erhalten 2/612/871101 Ansatz zu niedrig, mehrere Straßenteile nicht eingeplant
1/612000- 611903	Instandhaltung einmalig Kat-Schaden Neder Bereich Kassn, Regger, Sulzbach, Brandegg	29.954,40	0,00	29.954,40	kein Ansatz, Kat-Schaden, Zuschuss siehe 2/944/8609
1/612000- 611904	Instandhaltung einmalig Brücke Bachl	62.020,63	54.000,00	8.020,63	Ansatz zu niedrig, höhere Baukosten als geplant verschoben auf 2021
1/612000- 611905	Instandhaltung von Straßenbauten, Sanierung u. Verbreiterung Kohlstatt-Neder	44,00	160.000,00	-159.956,00	
1/612000- 611906	Instandhaltung einmalig Kat-Schaden Runerbachl	5.227,20	0,00	5.227,20	kein Ansatz, Kat-Schaden
1/612000- 611907	Instandhaltung von Straßenbauten, Neder	30.000,00	0,00	30.000,00	kein Ansatz, nicht geplant
1/612000- 728000	Traktorstunden	27.897,00	6.000,00	21.897,00	Ansatz zu niedrig
1/742000- 618900	Instandh.Forstwegebau	0,00	5.000,00	-5.000,00	keine Arbeiten
1/814000- 728000	Schneeräumung	7.502,40	14.000,00	-6.497,60	Ansatz zu hoch
1/814000- 728001	Straßenstreuung	11.319,80	20.000,00	-8.680,20	Ansatz zu hoch
1/815000- 613000	Instandhaltung v.sonst. Grundstücks einrichtungen	0,00	5.000,00	-5.000,00	verschoben auf 2021
1/850000- 612901	Instandhaltung Wasseranl., einmalig div. Gemeindestraßen	2.844,32	76.000,00	-73.155,68	Arbeiten verschoben auf 2021
1/850000- 720700	Vergütungen an andere Verwaltungs- zweige	20.491,48	31.100,00	-10.608,52	Ansatz zu hoch
1/851000- 612902	Instandhaltung Wasser-u.Kanalizat. Moarhof	34.965,35	50.000,00	-15.034,65	Ansatz zu hoch
1/851000- 755101	Betriebsbeiträge AVWM	108.405,18	100.400,00	8.005,18	Ansatz zu niedrig

1/870000-728000	KW Senderstal, Entgelt f.sonst. Leistungen	69.604,02	40.000,00	29.604,02	Ansatz zu niedrig, unvorhergesehene Kosten
1/898000-616000	Instandh. masch.Anlagen	2.503,79	10.000,00	-7.496,21	Ansatz zu niedrig
1/898000-720700	Vergütungen an andere Verwaltungs- zweise	1.907,39	6.500,00	-4.592,61	Ansatz zu hoch

Abweichungen gegenüber Finanzierungsvoranschlag

Haushaltskonto	Text	Buchung	Voranschlag	Abweichung	Begründung
2/029000+808000	Veräußerung von Getränken	1.267,90	-8.432,10	-8.432,10	keine Veranstaltungen
2/029000+871100	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	9.700,00	0	9.700,00	Covid Sonderförderung zu Ausgaben 1/029/614900
2/134000+861000	Landeszuschuss Waldaufseher	10.185,41	5.000,00	5.185,41	Ansatz zu niedrig, mehr erhalten
2/163000+301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	49.500,00	24.500,00	25.000,00	früher erhalten, erst 2021 erwartet
2/163000+305000	Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	4.500,00	0	4.500,00	kein Ansatz, Zuschuss von TILAND
2/211000+803000	Veräußerungen von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	4.000,00	0	4.000,00	kein Ansatz, Verkauf alter Schulbus
2/240000+816001	Nebenerlöse Mittagstisch	3.865,45	11.200,00	-7.334,55	Weniger Essen wegen Coronaschließung
2/240000+817000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	20.549,11	00	20.549,11	kein Ansatz, Urlaub u. Jubiläumrückstellungen
2/240000+861101	Personalkostenzusch.v.Land	79.638,85	68.000,00	11.638,85	Ansatz zu niedrig
2/250000+861100	Personalkostenzuschuss, Land	47.300,00	40.000,00	7.300,00	Ansatz zu niedrig
2/320200+810000	Schulgelder	100.456,70	165.500,00	36.238,13	weniger Unterricht wegen Corona
2/320200+862000	Abdeckungsbeiträge v. d. Gemeinden	307.838,13	271.600,00	27.525,81	Ansatz zu niedrig, höhere Einnahmen
2/420000+810100	Leistungserlöse Kostenbeitr.f.Mindestsicherung	32.887,56	27.300,00	5.587,56	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
2/426000+861100	Zuwendung d.L. f. Grundsicherung	13.995,70	9.300,00	4.695,70	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
2/612000+816700	Vergütungen von anderem Verwaltungszweigen	72.590,48	103.800,00	-31.209,52	Ansatz zu niedrig
2/612000+871100	KTZ von Ländern und Landesfonds Bedarfszuweisung	0	140.000,00	-140.000,00	verschoben auf 2021
2/680000+828900	Rückersätze von Aufwendungen, Vorsteuer 2019	7.282,27	0,00	7.282,27	kein Ansatz, U 2019 Rückzahlung Vorsteuer,
2/771000+816000	Kostenersätze Fremdenverkehr	61,42	5.200,00	-5.138,58	verschoben auf 2021
2/771000+816000	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	15.300,00	0,00	15.300,00	kein Ansatz,Covid-Sonderförderung, Urnengräber
2/84000+001000	Unbebaute Grundstücke	0,00	45.200,00	-45.200,00	Kein Verkauf
2/842000+808000	Einn. aus Holzverkauf	0	10.000,00	-10.000,00	Kein Verkauf
2/850000+307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	18.959,99	18.959,99	18.959,99	Änderung des Ansatzes lt. VRV2015, Ansatz auf Post 852100 € 25000,00
2/850000+852100	Anschlussgebühren	0,00	25.000,00	-25.000,00	Einnahmen Post 307000
2/850000+861000	Talvertrag	49.240,23	32.000,00	17.240,23	Ansatz zu niedrig, mehr erhalten
2/850000+871100	Bedarfszuweisung	0	46.000,00	-46.000,00	verschoben auf 2021
6/850010+301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammer	15.838,98	20.400,00	-4.561,02	Ansatz zu hoch, weniger Baukosten also
6/850010+346900	Investitionsdarlehen v.Kreditinst	0,00	40.000,00	-40.000,00	geringere Baukosten daher keine Darlehensaufnahme nötig
6/850010+871100	Bedarfszuweisung	0,00	90.000,00	-90.000,00	verschoben auf 2021
2/851000+307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	53.763,64	0	53.763,64	Änderung des Ansatzes lt. VRV2015, Ansatz auf Post 852100 € 65000,00

2/851000+8 52100	Anschlussgebühren	0,00	65.000,00	-65.000,00	Einnahmen auf Post 307000
2/851000+8 52400	Benützungsgebühren	118.892,80	123.000,00	-4.107,20	Ansatz zu hoch, weniger Verbrauch
2/852000+8 16100	Kostensätze Rückverg. ARO,ARGEV	11.864,98	17.200,00	-5.335,02	Ansatz zu hoch, weniger Einnahmen
2/920000+8 33001	Kommunalsteuer	60.014,36	50.000,00	10.014,36	Ansatz zu niedrig, höhere Einnahmen
2/920000+8 50000	Interessentenbeiträge lt. TVAAG	59.654,38	30.000,00	29.654,38	Ansatz zu niedrig, höhere Einnahmen
2/925000+8 59100	Finanzzuweisung vom Bund	4.547,54	0	4.547,54	Kein Ansatz
2/944000+8 60900	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	57.500,00	0	57.500,00	Kat-Schaden Neder usw.,
2/945000+8 61000	Zweckzuschuss laut Pflegefonds- gesetz	40.063,12	16.600,00	23.463,12	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
2/946000+8 61000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landesammern	134.451,31	81.400,00	53.051,31	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
1/010000- 728900	Entgelte für sonst. Leistung einm.	0,00	4000	-4.000,00	keine Anschaffung
1/029000- 430000	Sonstige Verbrauchsgüter (Getränke)	2.072,24	7.000,00	-4.927,76	Keine Veranstaltungen wegen Corona
1/029000- 614900	Instandhaltung von Gebäuden, einmalig	32.841,97	15.000,00	9.700,00 8.141,97	Sonderförderung Covid 2/029/871100 Mehrausgaben
1/030000- 729000	Vermessungskosten	0,0	4000	-4.000,00	keine Vermessungen
1/211000- 614900	Instandhaltung von Gebäuden, einmalig	4.317,86	9.000,00	-4.682,14	Arbeiten und Material günstiger als geplant
1/212000- 752100	Betriebsbeiträge an Gden	20.841,06	40.000,00	-19.158,94	Ansatz zu hoch, Budget vom Schulverband
1/214000- 752100	Betriebsbeiträge an Gemeinden	-374,08	7.500,00	-7.874,08	Ansatz zu hoch, Budget vom Schulverband
1/240000- 430000	Lebensmittel, Getränke (Mittagessen)	7.399,47	15.000,00	-7.600,53	Weniger Essen wegen Corona
1/250000- 042001	Betriebsausstattung, Turn-, Spiel-u. Bewegungsausrüstung	8.905,69	0,00	8.905,69	Kein Ansatz, Turn- bzw. Bewegungsraumerneuerung, Förderung 2021
1/269000- 619900	Instandhaltung einmalig	6.555,39	10.900,00	-4.344,61	Teilweise auf 2021 verschoben
1/320200- 0400	Musikinstrumente über € 360,00	0	5.000,00	-5.000,00	Keine anschaffung
1/320200- 751000	Personalkosten Umlage Land	427.143,12	409.200,00	17.943,12	Höhere Kosten
1/361000- 614900	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	0,00	4.000,00	-4.000,00	Verschoben auf 2021
1/363000- 720700	Vergütungen an andere Verwaltungszweige	2.062,25	8.500,00	-6437,15	Ansatz zu hoch
1/411000- 751100	Beitrag TMSG-Hoheitsbereich	23.840,00	41.200,00	-17.360,00	Ansatz zu hoch, Budget vom Land
1/426000- 751000	Lfd. Transferzahlung Schuldendienst- beitrage	64.665,00	74.500,00	-9.835,00	Ansatz zu hoch, Budget vom Altersheim
1/426000- 751000	Lfd. Transferzahlung an Länder, Landesfonds u. Landeskammer	-15.090,00	9.300,00	-24.390,00	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
1/612000- 611901	Instandhaltung von Straßenbauten einmalig, Asphaltierung	113.105,77	80.000,00	13.254,00 19.851,77	Infrastrukturgeld erhalten 2/612/871101 Ansatz zu niedrig, mehrere Straßenteile nicht eingeplant
1/612000- 611903	Instandhaltung einmalig Kat-Schaden Neder Bereich Kassn, Regger, Sulzbach, Brandegg	29.954,40	0,00	29.954,40	kein Ansatz, Kat-Schaden, Zuschuss siehe 2/944/8609
1/612000- 611904	Instandhaltung einmalig Brücke Bachl	62.020,63	54.000,00	8.020,63	Ansatz zu niedrig, höhere Baukosten als geplant
1/612000- 611905	Instandhaltung von Straßenbauten, Sanierung u. Verbreiterung Kohlstatt-Neder	44,00	160.000,00	-159.956,00	verschoben auf 2021
1/612000- 611906	Instandhaltung einmalig Kat-Schaden Runerbachl	5.227,20	0,00	5.227,20	kein Ansatz, Kat-Schaden
1/612000- 611907	Instandhaltung von Straßenbauten, Neder	30.000,00	0,00	30.000,00	kein Ansatz, nicht geplant
1/612000- 728000	Traktorstunden	30.578,40	6.000,00	24.578,40	Ansatz zu niedrig
1/680000- 05000	Breitbandausbau	76.874,73	0,00	76.874,73	Förderungszusagen von Land und bund (nicht schriftlich vorliegen) Förderungsabwicklung 2021

1/742000-618900	Instandh.Forstwegebau	0,00	5.000,00	-5.000,00	Ansatz zu hoch. keine Arbeiten
1/814000-728001	Straßenstreuung	13.103,60	20.000,00	-6.896,40	Ansatz zu hoch
1/815000-613000	Instandhaltung v.sonst. Grundstücks einrichtungen	0,00	5.000,00	-5.000,00	verschoben auf 2021
1/817000-050000	Urnengräber	51.086,90	76.000,00	15.300,00 10.786,90	Covid Sonderförderung Ansatz zu nieder
1/850000-612901	Instandhaltung Wasseranl., einmalig div. Gemeindestraßen	2.844,32	76.000,00	-73.155,68	Arbeiten verschoben auf 2021
1/850000-720700	Vergütungen an andere Verwaltungs- zweige	20.491,48	31.100,00	-10.608,52	Ansatz zu hoch
1/851000-612902	Instandhaltung Wasser-u.Kanalizat. Moarhof	34.965,35	50.000,00	-15.034,65	Ansatz zu hoch
1/851000-755101	Betriebsbeiträge AVWM	108.405,18	100.400,00	8.005,18	Ansatz zu niedrig
1/870000-728000	KW Senderstal, Entgelt f.sonst. Leistungen	72.401,99	40.000,00	32.401,99	Ansatz zu niedrig, unvorhergesehene Kosten
1/898000-616000	Instandh. masch.Anlagen	2.503,79	10.000	-7.496,21	Ansatz zu niedrig
1/898000-720700	Vergütungen an andere Verwaltungszweige	1.907,39	6.500,00	-4.592,61	Ansatz zu hoch

Die Budgetabweichungen wurden seitens des Überprüfungsausschusses überprüft.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Abweichungen vom Voranschlag 2020 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 4 der TO: Beschluss Änderung Eröffnungsbilanz 2020

Änderung Beteiligung „6/9990082/00001 Axamer Lizum Aufschließungs - AG“

- Berichtigung des Beteiligungsbetrages von € 42.729,96 auf € 15.175,35 auf Grund des Beteiligungsausmaßes von 0,42%
- Berichtigung -27.554,61 über „Kto. 990000 Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz“

Wiestner fragt wie die Differenz von € -27.554,61 zu Stande kommt. Ostermann erklärt, dass dies mit der Darstellung nach VRV 2015 zu tun hat.

Änderung Beteiligung „6/9990082/00002 KW-Sellrain“

- Berichtigung des Beteiligungsbetrages von € 18.090,00 auf € 16.245,42 auf Grund des Beteiligungsausmaßes von 18,09%
- Berichtigung -1.844,58 über „Kto. 990000 Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz“

Änderung Vermögenskonto „3/0460001 Hochbehälter Neder Neubau“

- Berichtigung des Anfangsstandes von € 283.409,34 auf € 149.390,67 auf Grund Erfassung falschen Anfangsstandes 2018
- Berichtigung -134.018,67 über „Kto. 990000 Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz“

Änderung Bestandskonto 346000 auf 341000 Darl. 2039/2 Leitungsdigitalisierung

- Berichtigung Konto 346000 -€ 22.355,46
- Berichtigung Konto 341000 +€ 22.355,46

Beteiligung Axamer Lizum Aufschließungs - AG	- € 27.554,61
Beteiligung KW-Sellrain	- € 1.844,58
Vermögenskonto Hochbehälter Neder Neubau	-€ 134.018,67
Änderung Bestandskonto 346000	-€ 22.355,46
Änderung Bestandskonto 341000	<u>+€ 22.355,46</u>
Gesamtsumme „Änderung Eröffnungsbilanz 2020“	- € 163.417,86

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Bürgermeister-Stellvertreter Thomas Oberdanner, das Mandat des Bürgermeisters übernimmt Manuel Oberdanner.

Antrag: Der Vizebürgermeister stellt gem. § 38 VRV 2015 den Antrag die vorliegende Änderung der Eröffnungsbilanz im Finanzjahr 2020 in Höhe von €-163.417,86, wie in der Nettovermögensrechnung dargestellt, zu genehmigen.

Nettovermögen zum 31.12.2019	€ 9.022.247,73
Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz	€ - 163.417,86
Summe angepasstes Nettovermögen	€ 8.858.829,87

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

Pkt. 5 der TO: Beschluss Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung wurde vom Prüfungsausschuss am 09.03.2021 überprüft.

Folgendes Jahresergebnis des Rechnungsabschlusses 2020 stellt sich dar:

Mittelaufbringung Finanzierungshaushalt	€ 3.208.443,11
Mittelverwendung Finanzierungshaushalt	€ 3.334.882,75
Liquiditätssaldo	- € 126.439,64
Liquide Mittel Kassastand 31.12.2020	€ 245.927,61
Rücklagen (Sparbuch)	€ 31.607,68
Mittelaufbringung Ergebnishaushalt	€ 3.038.608,35
Mittelverwendung Ergebnishaushalt	€ 3.301.437,55
Nettoergebnis	-€ 262.829,20

Antrag: Der Vizebürgermeister stellt gem. § 108 TGO an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2020 mit den Bestandteilen gem. § 15 Abs. 1 VRV 2015 bestehend aus dem **Ergebnishaushalt** (Anlage 1a) mit einem Nettoergebnis von € -262.829,20 und dem **Finanzierungshaushalt** (Anlage 1b) mit einem Saldo 5 von € -126.439,64 und dem **Vermögenshaushalt** (Anlage 1c) mit Summe Aktive und Passiva in Höhe von € 10.404.568,67 sowie

den **Kassenbestand** per 31.12.2020 in Höhe von € 245.927,61 zu genehmigen und dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz bzw. das Mandat von Manuel Oberdanner.

Pkt. 5a der TO: Wahl eines Rechnungsprüfers für die Gemeindegutsagrargemeinschaft

Der Bürgermeister erklärt, dass im Gemeindevorstand besprochen wurde, dass aufgrund des Ausscheidens von Mag. Marc Deiser ein neuer Rechnungsprüfer für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grinzens zu wählen ist.

Bucher erklärt, dass GV Thomas Kapferer für diese Funktion zur Verfügung steht.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag GV Thomas Kapferer als Rechnungsprüfer für die Gemeindegutsagrargemeinschaft zu wählen.

Beschluss: Der Antrag wird mit einer Enthaltung angenommen (12 Prostimmen).

GV Thomas Kapferer nimmt die Wahl an.

Pkt. 6 der TO: Beschluss Gemeindegutsagrargemeinschaft Grinzens Jahresrechnung 2020 und Voranschlag 2021

Gemäß § 36g Tiroler Flurverfassungsgesetz hat der Substanzverwalter die für das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr erstellte Jahresrechnung dem ersten Rechnungsprüfer zur Prüfung vorzulegen und dann bis spätestens 31.3. des Folgejahres gemeinsam mit dem Voranschlag der Agrarbehörde vorzulegen.

Die Jahresrechnung und der Voranschlag sind gemäß § 36d Abs. 2 Tiroler Flurverfassungsgesetz in Verbindung mit der Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 lit. q Tiroler Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die vom Substanzverwalter erstellte Jahresrechnung 2020 und der erstellte Voranschlag 2021 wurden vom Rechnungsprüfer GV Thomas Kapferer am 24.03.2021 geprüft. Der detaillierte Jahresabschluss bzw. Voranschlag liegt den Sitzungsunterlagen bei.

zur Jahresrechnung 2020:

Anfangsbestand zum 1.1.2020	45.788,35 €
Einnahmen 2020	11.692,92 €
Ausgaben 2020.....	18.281,20 €
Endbestand zum 31.12.2020	39.220,07 €
= Abgang 2020	-6.568,28 €

zum Voranschlag 2021:

Gesamteinnahmen 2021.....	85.800,00 €
Gesamtausgaben 2021	85.800,00 €

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Bürgermeister-Stellvertreter Oberdanner. Manuel Oberdanner übernimmt das Mandat des Bürgermeisters.

Kapferer erklärt, dass die Steigerung damit zusammenhängt, dass dieses Jahr mehr geschlägert werden soll.

Antrag: Der Bürgermeister-Stellvertreter stellt den Antrag, die Jahresrechnung 2020 der GGAG Grinzens zu beschließen

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister-Stellvertreter stellt den Antrag, den Voranschlag der GGAG Grinzens für 2021 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz bzw. das Mandat von Manuel Oberdanner.

Pkt. 7 der TO: Beschluss Umwidmung der GP 682/5 KG Grinzens von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet

Mario Stenyk möchte das auf GP 682/5 bestehende Haus (Neder 67) abreißen und ein neues Zweifamilienwohnhaus bauen und dieses auch mit seiner Familie bewohnen. Die GP 682/5 KG Grinzens ist als Freiland gewidmet. Mit der momentanen Widmung wäre das Bauvorhaben unzulässig. Eine Aufstockung bzw. Umbau (bis 25% der bestehenden Baumasse, maximal jedoch 300 m³ wären im Freiland zulässig) ist laut Mario Stenyk nicht möglich. Das bestehende Haus hat eine Baumasse von 435 m³ (laut Baubewilligungsbescheid vom April 1963).

Bucher erklärt, dass alle Häuser außer Fromm im landwirtschaftlichen Mischgebiet steht. Fromm hat erklärt, dass sie keine Umwidmung benötigen.

Antrag: Der Bürgermeister beantragt gemäß § 68 Abs 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grinzens im Bereich der GP 682/5 KG Grinzens, Zeichnungsname 315-2021-00001 vom 11.03.2021, durch vier Wochen hindurch (31.03.2021-28.04.2021) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grinzens vor:

Die Widmung der rd. 448 m² umfassenden Fläche der GP 682/5, derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016 als landwirtschaftliches Mischgebiet– gem. § 40 Abs 5 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8 der TO: Beschluss Änderung örtliches Raumordnungskonzept im Bereich Sportplatz und Siedlungserweiterung südlich des Waldweges für TF der GP 1010/1 KG Grinzens

In der Gemeinderatssitzung am 22.05.2019 wurde bereits der Beschluss über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes lt. TO-Punkt gefasst.

Wir wurden im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung seitens des Landes Tirol aufgefordert, folgende Unterlagen nachzureichen:

- geologischen Abklärung
- naturkundefachliche Beurteilung sowie
- forstfachliche Beurteilung.

Für die naturkundefachliche Beurteilung musste ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. Die naturkundefachliche Beurteilung liegt nun endlich vor.

In einem im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens nachgeforderten geotechnischen Gutachtens wurden 1.046 m² des baulichen Entwicklungsbereiches für die Wohnnutzung als nicht geeignet beurteilt. Dieser Bereich wird mit dieser nunmehrigen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aus dem Planungsbereich entfernt.

Auf Frage von Wiestner wird darüber diskutiert, wie hinsichtlich der geplanten Versammlung der Interessenten weiter verfahren werden soll. Das Problem ist Versammlung und Corona.

Antrag: Der Bürgermeister beantragt, den am 22.05.2019 unter TO-Punkt 5 gefassten Beschluss zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Sportplatz und Siedlungserweiterung südlich des Waldweges für TF der GP 1010/1 aufzuheben.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Änderungsanlass:

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Sportplatzes den Parkplatz zu erweitern und ein Vereinshaus zu errichten und den davon nördlich (hangabwärts) gelegenen Siedlungsbereich um zwei Bautiefen inkl. Erschließungsstraße in Richtung Süden zu erweitern. In beiden Bereichen sind die dafür erforderlichen Festlegungen weder im Örtlichen Raumordnungskonzept noch im Flächenwidmungsplan in der dafür erforderlichen Abgrenzung vorhanden. Als Grundlage für eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes sind verschiedene Änderungen (Erweiterungen und Rücknahmen) der Änderungen des baulichen Entwicklungsspielraumes und Anpassungen der jeweiligen Nutzungsbestimmungen vorgesehen.

Beschluss zur Auflage und Änderung des örtlichen Raumkonzeptes:

Antrag: Der Bürgermeister beantragt gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens im Sportplatz und Siedlungserweiterung südlich des Waldweges für TF der GP 1010/1, Zeichnungsname ork_grz18003_v3.mxd vom 19.08.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens vor:

- Erweiterung des Siedlungsgebiets in Richtung Süden im Ausmaß von insgesamt rd. 5.888 m² (davon derzeit zu rd. 4.220 m² als Sonderfläche S 01 Sportplatz mit Nebenräumlichkeiten in untergeordnetem Baukörper und zu rd. 1.668 m² als forstwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt) und Festlegung einer maximalen Baulandgrenze bzw. einer Grenze unterschiedlicher Festlegung der Bebauung
- Festlegung der neuen Entwicklungssignatur W 09 für das bereits im Bestand vorgesehene Siedlungserweiterungsgebiet (rd. 4.353 m²) und die nunmehr vorgesehene Erweiterung (rd. 5.888 m²) mit folgenden Festlegungen:
 - Textliche Beschreibung:
Siedlungserweiterung im südlichen Anschluss an die bestehende, südlich des Waldweges verlaufende Bautiefe. Im Rahmen einer gesamthaften Projektentwicklung wird eine verdichtete Bebauung angestrebt.
 - z0: die Baulandwidmung darf nach Vorliegen eines konkreten Bedarfs und bei Bestehen der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen erfolgen
 - D2: überwiegend verdichtete Flachbauweise
 - B!: Festlegung der Verpflichtung zur Bebauungsplanung
- Textliche Änderung der Entwicklungssignatur W 05 und Festlegung von Zeitzone 1 (z1):
 - Textliche Beschreibung:
Umfasst den Bereich nördlich und südlich des Waldweges und ist überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Die Bebauung der unbebauten Flächen soll in ähnlicher Baustruktur erfolgen.
 - z1: unmittelbarer Bedarf
 - D1: überwiegend freistehende Objekte
- Ersatzloses Streichen der Entwicklungssignatur W 03 und Aufnahme des betreffenden Siedlungsbereichs in den westlich bzw. östlich angrenzenden Geltungsbereich der Entwicklungssignatur W 01.
- Festlegung einer erforderlichen Verkehrsmaßnahme Vk 01.
- Textliche Änderung und Erweiterung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur S 01 im Ausmaß von rd. 7.950 m² und Festlegung der Zeitzone 0 (z0)
 - Textliche Beschreibung:
Sportplatz mit Vereinshaus und Parkplatz.
 - z0: die Baulandwidmung darf nach Vorliegen eines konkreten Bedarfs und bei Bestehen der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen erfolgen
- Vorsehen von 2 Rückwidmungen R 06 im Ausmaß von rd. 2.721 m².
- Festlegung einer forstwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 1.742 m² und einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 1.483 m².

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:	Der Antrag wird einstimmig angenommen.
-------------------	--

Pkt. 9 der TO: Beschluss Ansuchen auf Unterstützung aus dem Sozialfonds

Eigene Niederschrift

Pkt. 10 der TO: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bucher erklärt, dass der neue Pritschenwagen gekommen ist, und momentan hergerichtet wird.

Vom KW Sellrain war letzte Woche die Gesellschafterversammlung. Geplant ist, dass alle Gemeinden zusammen eine Haftung von € 10.000.000 übernehmen. Bucher erklärt weiters, dass in fünf Jahren die Haftungen weg sind. Aufgrund von Förderungen muss bis August begonnen werden. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben sich bereit erklärt, am 19.04.2021, dem Gemeinderat das Projekt vorzustellen.

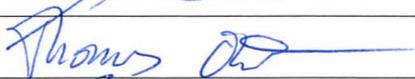
Bucher erklärt, dass es eine Anfrage einer Gemeindebürgerin gibt. Sie möchte gerne die Musikschule in Hall in Tirol besuchen. Das Problem ist, dass der Gemeindebeitrag doppelt so hoch ist, wie jener der Landesmusikschule westliches Mittelgebirge. Wiestner fragt, ob E-Gitarre in unserer Landesmusikschule geboten wird. Dies wird noch erhoben.

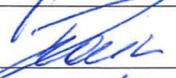
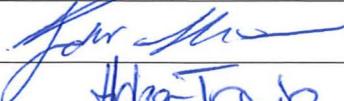
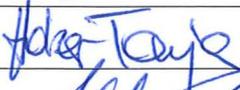
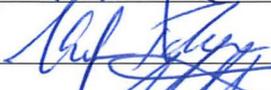
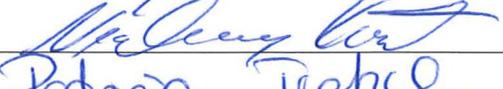
Wiestner fragt wegen Egon Holzknecht an. Bucher erklärt, dass seitens eines neuen Vermessers ein TBO-Lageplan gekommen ist, in dem die Grenzen so eingezeichnet sind, dass ein Teil der Gartenmauer auf Gemeindegrund steht. Den TBO-Lageplan hat er für die baurechtliche Bewilligung der Garage eingereicht. Seitens des AL wird erklärt, dass in der Zustellverfügung des Bescheides Egon Holzknecht angeführt ist. Seitens des BG Innsbruck wurde der Grundbuchsakt (und somit auch sämtliche Zustellnachweise) bereits vernichtet.

Wiestner fragt wegen Radl in Buswartehäusel. Bucher erklärt, dass den Grundbesitzer wegen Platz für Radständer fragt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:10 Uhr.

Unterfertigung der Niederschrift durch die anwesenden Gemeinderäte:

Bürgermeister Anton Bucher	
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner	
GR Daniel Holzknrecht (Ersatz)	

GR Jakob Annewanter	
GR Martin Kastl	
GR Philipp Rainer	
GR Johann Holz knecht	
GR Tanja Holzer (Ersatz)	
GV Thomas Kapferer	
GR Ralf Wiestner	
GR Kurt Naschenweng	
GR Patricia Tratsch	
GR Gabriele Holz knecht	

Grinzens, 29.03.2021

F.d.R.d.A.:


 (Mag. Georg Jakober, Schriftführer)

